

I. Anmeldung

TOP: 1.0

Bau- und Vergabeausschuss Sitzungsdatum 27.09.2016 öffentlich

Betreff:
Sachbeschädigung an städtischen Gebäuden
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.04.2016

Anlagen:

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt (kurz):

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt im Zusammenhang mit einer Sachbeschädigung an der Meistersingerhalle (MSH) einen Bericht über die Vorgehensweise im konkreten Fall und über das generelle Verfahren innerhalb der Stadtverwaltung bei Sachbeschädigungen an städtischen Gebäuden.

Zu 1. nimmt die Verwaltung der MSH Stellung:

Dass der Schaden am 31.03.2016 morgens festgestellt wurde ist zutreffend, dass die Polizei von der Sachbeschädigung erst am 05.04.2016 Kenntnis erhalten hat, ist falsch. Die Mitarbeiterin des Pfortendienstes hat nicht, wie in einem Presseartikel behauptet wird, ihre Vorgesetzten informiert, vielmehr hat die Mitarbeiterin, als sie die Beschädigungen bei Dienstantritt bemerkte, einen in diesem Moment zufällig über den MSH-Parkplatz fahrenden Streifenwagen der Polizei angehalten. Die Polizisten haben den Schaden begutachtet und dann Kollegen der Polizeiinspektion-Ost informiert. Diese waren nach Aussage der Mitarbeiterin wenig später vor Ort und haben den Schaden aufgenommen. Die Schäden waren damit seit 31.03.2016, ca. 8:00 Uhr bei der Polizei aktenkundig gewesen. Der Verfahrensablauf innerhalb der Polizei ist nicht bekannt.

Die Kosten für die Beseitigung der Schäden beliefen sich insgesamt auf 5.778.94 Euro brutto.

Inzwischen war am 25.05.2016 eine weitere Sachbeschädigung mit einer deutlich höheren Schadenssumme zu verzeichnen (voraussichtlich ca. 9.000 Euro). Als Konsequenz daraus werden Überlegungen zu geeigneten Überwachungsmaßnahmen angestellt

zu 2.

Es erfolgte eine geschäftsbereichsübergreifende Abfrage mit dem Ergebnis, dass grundsätzlich jede Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht wird unabhängig von der Schadenshöhe. In wenigen Einzelfällen wird bei Bagatellschäden, bei denen eine Ermittlung der Verursacher unwahrscheinlich ist, auf eine Anzeige verzichtet. Im Zweifel wird Rücksprache mit dem Rechtsamt genommen. Im Übrigen ist der Umgang nach Kenntniserlangung von Straftaten im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten in der "Geschäftsanweisung zur Vorgehensweise bei Strafanzeigen und Strafanträgen" (Handbuch der Verwaltung 300.04), bekanntgegeben durch ADO Nr. 6 A vom 20.02.2006, geregelt.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:
entfällt, da Bericht

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ *weiter bei 3.*)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Thematik und der geschilderte Verfahrensablauf lässt keine Diversity-Relevanz erkennen.

4. **Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Ref. IV/MSH

II. **Herrn OBM**

III. **Ref. VI**

Nürnberg,

(4800)